

# RS Vwgh 1990/11/14 86/13/0042

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §209 Abs3 idF 1987/312;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 86/13/0053 Besprechung in: ÖStZB 1991/429;

## Rechtssatz

Die Änderung des § 209 Abs 3 BAO durch das zweite AbgÄG 1987, wonach nunmehr auch die 15jährige Frist als Verjährungsfrist gilt, deren Ablauf einer Abgabefestsetzung in einer Berufungsentscheidung nicht entgegensteht, führt nicht dazu, daß zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (17. Juli 1987) bereits "absolut verjährte" Abgabensprüche wieder aufleben (Hinweis E 4.7.1990, 89/15/0083).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130042.X04

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)